

## **Satzung**

### **über den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Kaisersbach**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und §§ 1 und 6 des Kindergartenbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmungen und Aufgaben der Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Kaisersbach ist Trägerin einer Kindertageseinrichtung und betreibt ihre Angebote nach §§ 22 und 24 SGB VIII sowie § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Kindertageseinrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (3) Das Angebot der Einrichtung der Gemeinde wird durch Einrichtungen von freien Trägern ergänzt.

#### **§ 2**

##### **Gliederung der Einrichtung**

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden. Die Gemeinde Kaisersbach bietet in ihrer Einrichtung, dem Kinderhaus Kaisersbach, folgende Betreuungsformen an:

a) Betreuung unter drei Jahren (Kinderkrippe)

Betreuungsumfang bis 30 Stunden (VÖ) in Krippengruppe (bis zu 10 Kinder)  
Betreuungsumfang bis 35 Stunden (VÖ) in Kleingruppe (bis zu 5 Kinder)

b) Betreuung von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

Betreuungsumfang bis 30 Stunden (VÖ) in einer Kindergartengruppe (bis zu 25 Kinder)

Betreuungsumfang bis 35 Stunden (VÖ) in einer Kindergartengruppe (bis zu 25 Kinder)

Die angebotenen Betreuungsformen richten sich immer nach der Betriebserlaubnis in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### **Benutzung der Einrichtung und Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Mit dem Antrag sind folgende Dokumente abzugeben

**Formulare der Aufnahmemappe, insbesondere:**

- Anmeldeformulare
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz
- Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Nachweis über Masernschutzimpfung nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Einwilligungserklärung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmebogens werden die Bedingungen dieser Satzung anerkannt.

- (2) In die Einrichtung werden in Kindergartengruppen in der Regel Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt und in Krippengruppen Kinder von 6 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis.
- (3) Kinder ohne und mit Beeinträchtigungen (insb. Körperliche, seelische, sozial-emotionale und/oder geistige) werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kindern Rechnung getragen werden kann. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Träger der Einrichtung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Kaisersbach einen Betreuungsplatz innehat. Geschwisterkinder werden vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (5) Grundsätzlich werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kaisersbach vorrangig aufgenommen. Im Einzelfall können auswärtige Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden und gemäß den rechtlichen Vorschriften des Masernschutzgesetzes geimpft sein. Hierfür sind die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 1 bis U 9). Die Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- (7) Ein Recht auf Nutzung einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder einer bestimmten Betreuungsform besteht nicht. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Einrichtung oder der Betreuungsform möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität gegeben ist. Es besteht kein Anspruch auf einen automatischen Übergang zwischen den verschiedenen Betreuungsformen, insbesondere von Krippe zum Kindergartenbereich oder vom Kindergarten- zum Hortbereich innerhalb derselben Einrichtung.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen bei den Kontaktinformationen der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Somit wird gewährleistet, dass bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen die Personensorgeberechtigten entsprechend informiert werden können.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Abmeldung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird beendet durch
  - a. eine schriftliche und fristgemäße Abmeldung durch alle Personenberechtigten
  - b. oder durch Ausschluss des Kindes nach § 5 dieser Satzung
- (2) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung oder dem Träger zu übergeben.
- (3) Für Kinder in Krippengruppen endet das Benutzungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses. Die Personensorgeberechtigten haben hierfür ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung beim Träger zu einem vereinbarten Zeitpunkt entsprechend mitzuteilen. Die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses hat in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen.
- (4) Für Schulanfänger endet das Benutzungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung. Eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorher geht. Hierfür ist eine entsprechende Vereinbarung zur Verlängerung des Benutzungsverhältnisses bei Schulanfängern für die Zeit vor dem Schulantritt von den Personensorgeberechtigten auszufüllen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.

- (5) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

## **§ 5 Ausschluss**

- (1) Der Träger der Einrichtung kann Kinder ganz oder zeitweise von der Benutzung der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn bspw.
- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
  - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
  - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von zwei Monaten und mehr eintritt;
  - wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, wiederholt nicht beachtet;
  - sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit und nach Information der Personensorgeberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnungen der Einrichtung verstoßen. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Änderung der Betreuungsform/Wechsel der Einrichtung**

- (1) Ein Gruppenwechsel oder eine Änderung der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung möglich. Nach positiver Abstimmung ist der Wunsch des Gruppenwechsels in schriftlicher Form der Gemeinde Kaisersbach mitzuteilen.
- (2) Ein Gruppenwechsel vom Krippenbereich der Einrichtung in den Kindergartenbereich innerhalb dieser Einrichtung oder in eine andere Betreuungseinrichtung wird auf Grund der vorhandenen Platzkapazitäten (Betreuungsformen) durch die Gemeinde Kaisersbach in Absprache mit den Freien Trägern koordiniert. Ein Anspruch auf Verbleib in derselben Einrichtung besteht nicht.
- (3) Betreuungszeitenänderungen innerhalb einer Einrichtung sind grundsätzlich nur zum Monatsanfang möglich. Sie sind mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form der Gemeinde Kaisersbach mitzuteilen.
- (4) Der Wunsch des Wechsels zwischen Einrichtungen ist grundsätzlich in schriftlicher Form der Gemeinde Kaisersbach mitzuteilen. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Einrichtung besteht nicht.

## **§ 7**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit wird durch das Personal nicht gewährleistet.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien.
- (3) Die Öffnungszeiten der Einrichtung richten sich nach den Betreuungszeiten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Kaisersbach abrufbar und werden durch einen Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.
- (4) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (5) Die Kinder können keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen und flexible Abholzeiten bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (6) Bei Fehlen eines Kindes aufgrund von Krankheit oder sonstiger Gründe, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin bereits am ersten Tag über das Fehlen zu benachrichtigen.
- (7) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, sowie deren betriebsbedingten Schließtagen geöffnet.

## **§ 8**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Schließ- und Ferienzeiten sowie Pädagogische Tage der Einrichtung werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ferien- und Schließtage werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, Streik, behördlicher Anordnungen, Fortbildung, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Abs. 2 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Insbesondere sind die Regelungen und Erkrankungen des § 34 IfSG zu beachten. Die Personensorgeberechtigten werden gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG über die geltenden Regelungen seitens der Einrichtung belehrt.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Sollte das Kind, ein Familienmitglied oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen an einer ansteckenden Krankheit erkranken/leiden (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Leitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. In diesem Fall dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen. Das Kind sollte nach der Erkrankung und vor dem Besuch in der Einrichtung mindestens einen Tag symptomfrei sein.
- (5) Den Mitarbeiter/innen ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Sie können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbständig in der Einrichtung verabreichen.
- (6) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
  - Ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt sowie schriftliche Anweisung der Erziehungsberechtigten- bzw. Personensorgeberechtigten,
  - Schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung,
  - unangebrochene Originalverpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel.

## **§ 10 Versicherung & Haftung**

- (1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

## **§11 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. bzw. an eine von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Die Benennung einer Begleitperson unter 14 Jahren ist ausgeschlossen.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereichen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Haben die Sorgeberechtigten mit der zuständigen Fachkraft und Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart, dass ein Vorschulkind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Fachkraft und die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls wie z.B. Entwicklungsstand des Kindes und Gefährlichkeit des Weges die Fähigkeiten des Kindes als ausreichend einschätzen, um den Nachhauseweg alleine zu bewältigen. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind ab einem Alter

von 4 Jahren durch eine minderjährige Begleitperson ab 14 Jahren abgeholt werden soll.

- (5) Für Buskinder gilt die mit den Personensorgeberechtigten geschlossene Vereinbarung über die Teilnahme am Beförderungsangebot für Kindergartenkinder. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes in den Kindergartenbus. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet das Kind an der Bushaltestelle abzuholen. Vorschulkinder können den Heimweg von der Bushaltestelle nach Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Einrichtung nach entsprechender Abwägung alleine antreten. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn ein Kind ab einem Alter von 4 Jahren durch eine minderjährige Begleitperson ab 14 Jahren abgeholt werden soll.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten (z.B. Feste oder Ausflüge) obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 12 Elternbeirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (2) Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus bzw. der Einrichtung her.
- (3) Im Übrigen sind auf die Bildung und Funktion des Elternbeirats die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 13 Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kaisersbach in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Berechnung der Benutzungsgebühren werden die gesamten jährlichen Betriebskosten der Einrichtung zugrunde gelegt. Aus diesem Grund ist die Gebühr grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, während der Ferien, bei andauerndem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. Streiks und krankheitsbedingte Störungen) sowie Gründe nach § 7 Abs. 2 rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühren. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes bei der Gemeinde Kaisersbach und in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich beim Träger abzugeben.
- (5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, der zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Kaisersbach, den 29.05.2020

gez.  
Katja Müller  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO: Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.